KANTON solothurn

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Rathaus, Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
032 627 23 41
awjf@vd.so.ch
wald.so.ch

Amt für Verkehr und Tiefbau
Kanton Solothurn
10. Juli 2025
Reg.-Nr.
GEKO-Nr.

EINSCHREIBEN
Amt für Verkehr und Tiefbau
Abteilung Kunstbauten
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

U. Ref.: NN2025-015

30. Juni 2025 / eb

Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal

In Sache:	Baugrunduntersuchungen für die Emmequerung «Bocciaweg»
Gemeinde und GB-Nrn.:	Zuchwil 90004
Gesuchsteller:	Amt für Verkehr und Umwelt, Abteilung Kunstbauten
Gesuchunterlagen:	Gesuch um waldrechtliche Ausnahmebewilligung vom 18. Juni 2025 (per E-Mail), mit - Situationsplan 1:500 - Datenblatt Rammmaschine RM800

1.1. Feststellungen

1.1 Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) plant eine Velobrücke neben der SBB-Brücke zwischen Bocciaweg in Luterbach und Langfeldstrasse in Zuchwil. Dafür sind Baugrunduntersuchungen notwendig.

1.2 Mit Gesuch vom 18. Juni 2025 ersucht das Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Kunstbauten, um eine waldrechtliche Ausnahmebewilligung für die Durchführung von Baugrunduntersuchungen mit einer Rammmaschine RM800 und einem Raupenbagger (Gewicht < 10 t), auf Zuchwil GB-Nr. 90004.

1.3 Die Baugrunduntersuchungen sind Mitte September 2025 geplant und beanspruchen eine Waldfläche von 45 m^2.

1.4 Das Vorhaben benötigt die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Wald, erteilt durch das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

1.2. Erwägungen

2.1 Formelles

2.1.1 Die mit dem Vorhaben verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig, können jedoch von den Kantonen ausnahmsweise bewilligt werden.

2.1.2 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen kommen bei der vorliegenden Bewilligung speziell zur Anwendung:

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Art. 16
- Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11), § 9
- Kantonale Waldverordnung (WaVSO; 931.12), § 25

2.3 Beurteilung

2.3.1 Die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG sind erfüllt. Es liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen sowie Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

2.3.2 Gemäss § 1 Abs. 2 Gebührentarif (GT; 615.11) sind die Verrichtungen für den Staat gebührenfrei. Da der Staat die Bewilligungsempfängerin ist, werden deshalb vorliegend keine Gebühren erhoben.

1.3. Beschluss

3.1 Gestützt auf Art. 16 WaG, § 9 WaGSO sowie § 25 WaVSO wird die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

3.1.1 Die Bewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal bezieht sich auf den im Gesuch beschriebenen Standort auf Zuchwil GB-Nr. 90004.

3.1.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchunterlagen vom 18. Juni 2025, insbesondere der Situationsplan 1:500.

3.1.3 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, vertreten durch den Forstkreis Region Solothurn (forstkreis.regionsolothurn@vd.so.ch, 032 627 23 44) Folge zu leisten.

3.1.4 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Baugrunduntersuchungen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.1.5 Am Ende der Arbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung.

3.1.6 Die vorliegende Bewilligung wird für eine Dauer von 4 Monaten ab Beginn der Bauarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne, spätestens aber am 31. Dezember 2025.

Volkswirtschaftsdepartement

R. Manser

Rolf Manser
Chef Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind anzugeben.

Beilagen: keine

Verteiler

Durch das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, zu versenden an:

Zu eröffnen an:
- Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Kunstbauten, Rötihof, Werkhofstrasse 65,4509 Solothurn (Einschreiben)

Kopie an (per E-Mail):
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Region Solothurn (forstkreis.regionsolothurn@vd.so.ch)
- Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Kunstbauten (pia.misteli@bd.so.ch)